

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Schulte (Schwäbisch Gmünd), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Sick, Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksache 8/744 —

A. Problem

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese greifen oft in erheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Deshalb ist es erforderlich, daß der Bundestag sich stärkere Einwirkungsmöglichkeiten bei diesen Rechtsverordnungen vorbehält und unverzüglich über beabsichtigte allgemeine Verwaltungsvorschriften unterrichtet wird.

B. Lösung

Der Bundestag behält sich das Recht vor, sich mit beabsichtigten Rechtsverordnungen zu befassen, wenn soviel Mitglieder des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, dies verlangen. Über allgemeine Verwaltungsvorschriften

wird er von der Bundesregierung im Zeitpunkt der Zuleitung zum Bundesrat unterrichtet.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Eine Minderheit des Ausschusses schlägt aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen die Streichung der bedeutsameren Verordnungsermächtigungen bei § 6 Straßenverkehrsgesetz vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/744 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Rechtsausschuß

Erhard (Bad Schwalbach)
Amtierender Vorsitzender

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dürr**
Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Dürr und Dr. Lenz (Bergstraße)**I.**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/744 — wurde vom Deutschen Bundestag in erster Lesung in seiner 59. Sitzung vom 25. November 1977 beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. In der vorhergehenden 7. Wahlperiode scheiterte ein entsprechender Gesetzentwurf (Drucksache 7/3055) schließlich daran, daß der Bundesrat einstimmig Einspruch einlegte und im Bundestag die für die Zurückweisung dieses Einspruchs erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht zustande kam.

Der Rechtsausschuß hat den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 31. Mai 1978 und in seiner 50. Sitzung am 18. Oktober 1978 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat in seinem Votum vom 19. Januar 1978 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs aus verkehrspolitischer Sicht empfohlen.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Über das Ziel des Gesetzentwurfs, bei politisch bedeutsamen Regelungen auf dem Gebiet des Verkehrs das Parlament entscheidend zu beteiligen, besteht im Ausschuß Einigkeit. Nach geltendem Recht können auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts einschneidende Rechtsänderungen von großer verkehrspolitischer und wirtschaftspolitischer Tragweite, die die Interessensphäre fast jeden Bürgers berühren, ohne Mitwirkung des Deutschen Bundestages durch Rechtsverordnungen oder sogar nur durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erfolgen. Als gravierende Beispiele hierfür seien die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Bundesautobahnen, die Anordnung eines Sonntagsfahrverbots, der Verwarnungsgeldkatalog, der Bußgeldkatalog oder die Taxiverordnung genannt.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses sieht in der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung eine praktikable, verfassungspolitisch zufriedenstellende Lösung. Bei der vorgesehenen Regelung werde einerseits vermieden, daß der Deutsche Bundestag mit weniger bedeutsamen, verkehrstechnischen Problemen und Ausführungsvorschriften befaßt und belastet werde, andererseits sei jedoch gewährleistet, daß sich das Parlament bei politisch gewichtigen Rechtsänderungen entscheidend einschalten kann.

Insbesondere ist die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken beständen. Eine Minderheit hat aus grundsätzlichen verfassungspoli-

tischen Bedenken als Alternative vorgeschlagen, bei der Verordnungsermächtigung des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes die bedeutsameren Tatbestände zu streichen (Nummer 1; Nummer 2; Nummer 3 Buchstaben a, c, d, f; Nummer 4; Nummer 4 a; Nummer 5 b des § 6 StVG). Die Bedenken der Minderheit beziehen sich vor allem auf die vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates bei der Verordnungsgebung. Es sei nicht zulässig, den Beschluß des Verfassungsorgans Bundesrat unter den Vorbehalt des Verhaltens eines anderen Verfassungsorgans (Bundestag) zu stellen. Die Verfassung sehe eine solche Interdependenz nicht vor. Diese Bedenken verstärkten sich aber noch deshalb, weil die Geltung der Zustimmung des Bundesrates unter dem Vorbehalt eines Nichtbeschlusses des Bundestages stehen solle. Es komme noch hinzu, daß die Frist, in der der Bundestag tätig werden solle (vier Sitzungswochen), von vornherein nicht eindeutig bestimmbar sei. Nach Auffassung der Minderheit wäre eine Verfassungsänderung notwendig, wenn die Beschlüsse der Verfassungsorgane Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag in der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weise abhängig sein sollten.

Der Rechtsausschuß hat diese verfassungsrechtlichen Bedenken vom Bundesjustizministerium prüfen lassen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, daß die Bedenken nicht durchgreifen. Die Mehrheit des Ausschusses schließt sich dem an. Zur Begründung wird ausgeführt, daß das Bundesverfassungsgericht für nachkonstitutionelle Ermächtigungen die Zulässigkeit einer Mitwirkung des Bundestages an der Rechtsetzung der Exekutive nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen habe [vgl. BVerfGE 8, 274 (321 ff.); BVerfGE 24, 184 (199)]. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezögen sich auf die Beteiligung des Parlaments in Form der Zustimmung. Das Gericht habe die Teilnahme des Bundestages an der Rechtsetzung der Exekutive jedenfalls bei Vorliegen eines legitimen Interesses der Legislative für zulässig erachtet. Für das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einspruchsrecht des Bundestages könne nichts anderes gelten; denn beide Beteiligungsformen (Zustimmung wie auch das Einspruchsrecht) bedeuteten in der Sache dasselbe. Auch die Staatspraxis kenne in einer Reihe von Fällen die Beteiligung des Parlaments an der Rechtsetzung der Exekutive (z. B. § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1975: vorherige Zustimmung des Bundestages; § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes: Recht des Bundestages, die Aufhebung einer schon ergangenen Rechtsverordnung zu verlangen).

Insbesondere ergäben sich auch aus dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Bundesrat und Bundestag keine Bedenken gegen die Verknüpfung des Zustimmungswegs des Bundesrates mit einer Einspruchsbefugnis des Bundestages. Die Staatspraxis

kenne Ermächtigungen, in denen vorgesehen sei, daß der Bundestag Rechtsverordnungen, denen der Bundesrat schon zugestimmt habe, nachträglich die Zustimmung verweigere und damit das Inkrafttreten verhindern könne (vgl. z. B. § 51 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1975). Der Bundestag könne auf Grund seiner gesetzgeberischen Entscheidungsmacht eine mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Rechtsverordnung jederzeit ändern oder aufheben. Es könnten also auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber schon in der Ermächtigung einen Vorbehalt

vorsehe, der eine nachträgliche Korrektur des Verordnungsgebers und des Bundesrates unnötig mache. Schließlich könne auch der Einwand, daß keine hinreichende Klarheit über die Frist, in der der Bundestag tätig werden solle, bestehe, nicht anerkannt werden. Die Bestimmung, daß die Rechtsverordnungen nur in Kraft treten könnten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebe oder auf den Einspruch verzichte, sei als eine hinreichend klare Fristbestimmung anzusehen. Erst nach Ablauf dieser Frist könne die Exekutive die Verordnung verkünden.

Bonn, den 8. November 1978

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dürr**
Berichterstatter

